

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2019

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 61. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2019, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 22. Dezember 2019	233	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Laufdorf	237
Kanzelabkündigung zur 61. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2019.....	234	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade und der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau	238
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	234	Gemeindegatzung für den „Fachausschuss der Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht“	238
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	234	Satzung für den Fachausschuss für diakonische Projekte der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes.....	239
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	235	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	240
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO).....	235	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2020.....	242
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 4	235	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2020 für das Kirchliche Amtsblatt.....	243
Durchführung des Pfarrstellengesetzes	236	Personal- und sonstige Nachrichten.....	244
Änderung der Ausführungsrichtlinien Ergänzende pastorale Dienste	236	Literaturhinweise	250
Änderung der Ausführungsrichtlinien Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis	236		
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg	237		

Kanzelabkündigung zur 61. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2019, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 22. Dezember 2019

Liebe Gemeinde,

„Hunger nach Gerechtigkeit“ lautet das Motto der 61. Spendenaktion von Brot für die Welt. In Zeiten des Klimawandels und knapper werdender Ressourcen wird der Kampf gegen den Hunger wieder dringlicher.

„Hilfe zur Selbsthilfe“ ist für Brot für die Welt dabei ein zentrales Prinzip im Kampf gegen den Hunger, zum Beispiel im Norden Perus: Eine karge Gegend, in der Kleinbauernfamilien kaum aus der Armut herauskommen. Viele Bauern verdienen viel zu wenig mit dem Anbau von Mais, Maniok und Süßkartoffeln. Brot für die Welt unterstützt die Bauern deshalb über

eine Partnerorganisation bei der Umstellung auf Bio-Anbau. Die Bauern organisieren sich selbst und haben eine Kooperative gegründet. Nun können sie ihre ökologisch produzierten Bananen zu fairen Preisen verkaufen. So hat sich das Leben vieler Bauernfamilien in Peru verbessert und ermöglicht auch Bildung für die Kinder.

Diese erfolgreiche Arbeit will Brot für die Welt weiterhin unterstützen. Für 15 Euro können fünf junge Bananenpflanzen angeschafft werden und für 30 Euro ein Schulterkissen für den Transport der bis zu 25 Kilo schweren Fruchtstände der Bananen.

Armut überwinden und Gerechtigkeit fördern – das sind zwei wichtige Ziele, für die sich Brot für die Welt einsetzt. Unterstützen Sie die Arbeit mit Ihrer Kollekte und Ihrem Gebet!

Ihr

Manfred Rekowski

Kanzelabkündigung zur 61. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2019

Liebe Gemeinde,

heute erzählen wir sie wieder: die Geschichte von dem Gott, der das Kind einfacher Leute wurde. Von dem Gott, dem nichts Menschliches fremd ist. Von Schönerem, aber auch von dem, was schmerzt und unerträglich ist.

Es ist schier unerträglich, dass jeder neunte Mensch hungert. Es schmerzt, dass Millionen in Armut leben, verfolgt oder ausgegrenzt werden. Man könnte fast verzweifeln angesichts der vielen schrecklichen Nachrichten.

Die Geschichte von Weihnachten hat eine andere Botschaft für uns. Statt Verzweiflung und Ohnmacht schenkt sie Hoffnung und lässt uns tatkräftig werden.

Darum sammeln wir in den Gottesdiensten am Heiligen Abend für die Hilfsaktion Brot für die Welt. Seit über 60 Jahren kämpft Brot für die Welt tatkräftig gegen Hunger und für mehr Gerechtigkeit. Brot für die Welt setzt sich dafür ein, dass Kinder zur Schule gehen, Kleinbauern-Familien von ihrer Ernte leben können und Unterdrückte zu ihrem Recht kommen.

Helfen Sie mit und setzen Sie ein Zeichen der Hoffnung. Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt durch die Kollekte in diesem Gottesdienst.

Ein frohes und gesegnetes Fest wünscht Ihnen

Ihr

Manfred Rekowski

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1516329

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 10. Oktober 2019

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF

Vom 9. Oktober 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juni 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „11. Juli 2018“ durch die Angabe „10. September 2019“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, den 9. Oktober 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF

Vom 9. Oktober 2019

§ 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen – Anlage 8 zum BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 25. April 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 8 zum BAT-KF – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wird in Berufsgruppe 1 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wie folgt geändert:

Anmerkung 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar sind, zum Beispiel:

- a) Erzieherinnen,
- b) Heilpädagoginnen,
- c) Heilerziehungspflegerinnen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, den 9. Oktober 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Vom 9. Oktober 2019

§ 1

Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Ordnung gilt auch für Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen, die in Dienststellen und Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, ausgebildet werden, nach folgenden Maßgaben:

Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1. Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I, S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I, S. 563)
2. Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I, S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I, S. 1892)
3. a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I, S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I, S. 922)
4. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I, S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I, S. 1731)

5. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I, S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3786)
6. Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I, S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I, S. 2088)

b) Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Schülerinnen und Schüler, soweit Absatz 1 nichts Abweichendes bestimmt, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Schüler für den Beruf des Logopäden,“ sowie die Wörter „des Orthoptisten,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Ausbildungsverträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind.

Dortmund, den 9. Oktober 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 4

Vom 9. Oktober 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juni 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anteil des Entgeltanspruchs nach Absatz 3 Satz 1, der den Entgeltanspruch für die vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit überschreitet, ist auf Antrag der Mitarbeitenden durch Arbeitsbefreiung abzugelten. In diesen Fällen ist die Arbeitsbefreiung spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Abschluss der Freizeit zu gewähren.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, den 9. Oktober 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Durchführung des Pfarrstellengesetzes

1510476

Az. 11-20-2

Düsseldorf, 14. Oktober 2019

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat im Auftrag der Kirchenleitung am 29. Januar 2019 die Hinweise zur Durchführung des Pfarrstellengesetzes, Beschluss des Landeskirchenamtes vom 11. Februar 2014, geändert. Nachstehend geben wir die Änderungen bekannt.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Hinweise zur Durchführung des Pfarrstellengesetzes

1. Der Nr. 3.3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Das gilt nicht für Pfarrstellen im Kooperationsraum (Nr. 5.1 der Durchführungsbestimmungen).“
2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„5. Kooperationen im Pfarrdienst, Kooperationsräume“
 - b) Nr. 5.1 erhält folgenden Wortlaut:
„5.1 Abgesehen von pfarramtlichen Verbindungen zwischen Kirchengemeinden (s. Nr. 2) sind auch Kooperationen im Pfarrdienst im Rahmen einer gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verbandsgesetz (Rechtssammlung Nr. 50) durch Bildung von Kooperationsräumen möglich, wenn der Umfang des Pfarrdienstes, der einer anderen kirchlichen Körperschaft zur Verfügung gestellt wird, nicht den Umfang von 20 Prozent eines vollen Dienstumfangs übersteigt. Der Dienstumfang in der Kirchengemeinde, die Anstellungsträgerin der jeweiligen Pfarrstelle ist, muss mindestens 50 Prozent einer vollen Pfarrstelle betragen. Nr. 3.3 der Durchführungsbestimmungen findet keine Anwendung.“
 - c) Nr. 5.2 erhält folgenden Wortlaut:
„5.2 Übernimmt eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber auf Grund einer Vereinbarung Kooperationsvereinbarung Dienste in einer anderen Kirchengemeinde, so ist die Mitgliedschaft in deren Presbyterium nur dann gegeben, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer keine umgrenzten Arbeitsbereiche zugewiesen werden. Werden der Pfarrerin oder dem Pfarrer einzelne und umgrenzte Arbeitsbereiche zugewiesen, ist in der Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verbandsgesetz zu regeln, dass die Pfarrerin bzw. der Pfarrer mindestens zu den sie oder ihn betreffenden Arbeitsbereichen beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teilnimmt. In der Vereinbarung ist aber zu regeln, dass die Pfarrerin bzw. der Pfarrer mindestens zu den sie oder ihn betreffenden Arbeitsbereichen beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teilnimmt.“
3. Der Nr. 6.1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Pfarrstellen im Kooperationsraum ist folgender Hinweis anzubringen: „Es handelt sich um eine Pfarrstelle

im Kooperationsraum (Benennung der kooperierenden Kirchengemeinden).“ Es sollen Angaben zu den Aufgaben und Erwartungen der kooperierenden Kirchengemeinde gemacht werden.“

4. Nach Nr. 6.3 wird folgende Nr. 6.4. angefügt:
„6.4 Soll eine Pfarrstelle für einen Kooperationsraum ausgeschrieben werden, soll die ausschreibende Kirchengemeinde den Ausschreibungstext zuvor mit den anderen Kirchengemeinden des Kooperationsraums abstimmen.“
5. Nach Nr. 7.2.6 wird folgende Nr. 7.2.7 angefügt:
„7.2.7 Bei Pfarrstellen im Kooperationsraum sind die Leitungsgremien der kooperierenden Kirchengemeinden zur Probepredigt und Probekatechese einzuladen. Vor der Durchführung des Wahlgottesdienstes ist ein Votum der kooperierenden Kirchengemeinden einzuholen. Dieses Votum hat beratende Funktion.“

Änderung der Ausführungsrichtlinien Ergänzende pastorale Dienste

Abschnitt I, Buchstabe d) der „Ausführungsrichtlinien zu Art. 62a KO sowie zu Beschluss 60 LS 2009“ für Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“ (KABl. 6/2013, Seite 141 ff.) wird wie folgt ergänzt:

„Die Nachweispflicht über die Ausübung der Ordinationsrechte und -pflichten entfällt, wenn das gesetzliche Ruhestandsalter erreicht ist.“

Das Landeskirchenamt

Änderung der Ausführungsrichtlinien Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis

Die Richtlinien „Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis“ vom 15. August 2013 (KABl. 09/2013, Seite 195 f.), werden wie folgt geändert:

Abschnitt I. wird um folgende Nr. 6 erweitert:

„6. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand können Ergänzende pastorale Dienste unter Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie anbieten. Die Regelungen des Versorgungsrechts bleiben hiervon unberührt.“

Die Spiegelpunkte unter Abschnitt III. werden neu gefasst:

„Gottesdienste und Amtshandlungen
inkl. vollständiger Vorbereitungszeit: 250,00 Euro

Unterrichtsstunde, Bibelarbeiten, Vorträge u.a.
inkl. Vorbereitungszeit: 120,00 Euro“

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg
und die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Mehren und der
Evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Mehren und die Evangelische Kirchengemeinde Schöneberg werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg neu gebildet.

(3) Die Evangelische Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg umfasst die Gemeinden Ersfeld, Forstmehren, Rettersen, Giershausen, Mehren, Hirz-Maulsbach, die Gemeinde Ziegenhain ausgenommen der Ortsteil Ziegenhahn, Kraam und Fiersbach sowie die Gemeinden Schöneberg, Neitersen, Seifen, Berzhausen ausgenommen der Ortsteil Strickhausen, Oberrnau und aus der Gemeinde Seelbach der Ortsteil Bettgenhausen in den zur Zeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen.

Artikel 4

Die Evangelische Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Mehren wird die Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg.

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg ist lutherisch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 23. September 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf und
die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Nauborn und der
Evangelischen Kirchengemeinde Laufdorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Nauborn und die Evangelische Kirchengemeinde Laufdorf werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Laufdorf.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf umfasst den Ortsteil Laufdorf der Kommunalgemeinde Schöffengrund sowie den Stadtteil Nauborn der Stadt Wetzlar jeweils in den zur Zeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf gehört zum Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf.

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Laufdorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf ist reformiert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Laufdorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn-Laufdorf wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, den 23. September 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade und der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Remlingrade und die Evangelische Kirchengemeinde Dahlerau werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade und der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau verläuft wie folgt:

Im Norden des Gemeindegebiets bildet die Ortschaft Griesensiepen den äußersten Grenzpunkt an der K8. Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung an der Stadtgrenze Radevormwald über Vorm Baum, Brebach, Landwehr und Jakobsholt. Dann verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der L130 nach Birken, Sondern bis zur K6 mit den Ortschaften Im Kamp und Fuhr. Die Grenze zu Radevormwald bildet der Eistringhauser Bach mit den Ortschaften Eistringhausen und Altenhof. Von dort geht es in westlicher Richtung zur Keilbecker Straße mit der Ortschaft Herkingrade und den weiteren Straßen In der Heimeke und Auf der Brede. Von dort geht es in südlicher Richtung zur Wupper, einschließlich Flurstraße, Bergstraße, Fichtenstraße und Raderberg. Von dort führt die Grenze die Hardtstraße entlang und die Grüentalerstraße nach Hardtbacherhöhe auf bereits Wuppertaler Stadtgebiet. Nördlich von Hardtbacherhöhe schwenkt die Grenze nach Osten zurück zur Stadtgrenze von Radevormwald. Entlang dieser Stadtgrenze geht es wieder zurück zum Ausgangspunkt Griesensiepen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Lennep.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau hat eine Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade wird die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau.

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade und der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau wird aufgehoben.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau ist uniert mit lutherischem Katechismus.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade und der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 23. September 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Gemeindegatsung
für den „Fachausschuss der
Kindertagesstätten der Evangelischen
Kirchengemeinde Nümbrecht“**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1**Grundsätze**

- 1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegatsung auch im Hinblick auf die Kindertagesstätten der Kirchengemeinde.
- 2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an den Fachausschuss für die Kindertagesstätten (im Folgenden KIGA-Ausschuss).
- 3) Das Presbyterium kann für die Arbeit des KIGA-Ausschusses allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung

vorbehalten und Beschlüsse des KIGA-Ausschusses aufheben oder ändern.

- 4) Neben den gesetzlichen Bestimmungen gelten die Regelungen des Qualitäts-Management-Handbuchs mit seinen Verfahrensanweisungen.
- 5) Das Presbyterium führt die Aufsicht über den KIGA-Ausschuss.

§ 2

Zusammensetzung des KIGA-Ausschusses

- 1) Das Presbyterium beruft in den KIGA-Ausschuss fünf Mitglieder des Presbyteriums. Es bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung.
- 2) Die Leitungen der Kindertagesstätten (im Folgenden Leitungen genannt) nehmen als beratende Mitglieder an den KIGA-Ausschuss-Sitzungen teil.
- 3) Die Mitgliedschaft im KIGA-Ausschuss endet
 - a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - b) für die Leitungen mit dem Ausscheiden aus der Funktion.

§ 3

Aufgaben des KIGA-Ausschusses

- 1) Der KIGA-Ausschuss nimmt die Träger-Aufgaben wahr. Unbeschadet der Pflichtaufgaben im Aufgabenfeld sieben des Aufgabenkatalogs nach Anlage 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sämtliche Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen der Leitungen und deren evtl. Stellvertretungen,
 - b) Dienstanweisungen der Leitungen und der Mitarbeitenden,
 - c) Entscheidungen zum Qualitäts-Management-Handbuch und den Verfahrensanweisungen,
 - d) Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - e) Vorberatung der Finanzplanung einschließlich der Stellenübersicht,
 - f) Anschaffung der in der Finanzplanung genehmigten Investitionen,
 - g) Vorberatung des Jahresabschlusses.
- 2) Der KIGA-Ausschuss vertritt die Kirchengemeinde nach außen und im Rechtsverkehr. Er handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres stimmberechtigtes KIGA-Ausschussmitglied unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde.
- 3) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des KIGA-Ausschusses obliegt die Ausführung der Beschlüsse.
- 4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des KIGA-Ausschusses berichtet dem Presbyterium.
- 5) Die Vertretung des Trägers in der Interessengemeinschaft Evangelischer Kindertageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis An der Agger sowie im Qualitäts-Management-Trägerzirkel obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des KIGA-Ausschusses.

§ 4

Einladung und Beschlussfassung

- 1) Der KIGA-Ausschuss tagt in der Regel einmal monatlich.
- 2) Für die Einladung zu den Sitzungen des KIGA-Ausschusses sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
- 3) Der KIGA-Ausschuss bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- 4) Die Niederschriften des KIGA-Ausschusses werden an dessen Mitglieder und an das Presbyterium zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
- 5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und auf Grund ihrer Dringlichkeit vor der nächsten turnusmäßigen Sitzung des KIGA-Ausschusses beraten und entschieden werden müssen, beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des KIGA-Ausschusses auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Ausschuss-Mitglieds oder einer Leitung den Ausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung ein. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch deren oder dessen Stellvertretung, wobei die Einladung mündlich und per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ohne besondere Fristwahrung erfolgt. Die Sitzung findet zeitnah nach der Beantragung statt.

§ 5

Abschluss

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Gemeindegatsatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht vom 15. November 2002 (KABl. S. 332) außer Kraft.

Nümbrecht, den 10. September 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Nümbrecht

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 26. September 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss für diakonische Projekte der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 4 und 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019, folgende Satzung erlassen:

Präambel

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern (und Schwestern), das habt ihr mir getan.“ Matthäus 25,40.

§ 1

Zweck

Der Fachausschuss für die diakonischen Projekte begleitet, kontrolliert und unterstützt die diakonischen Projekte der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes im Auftrag des Presbyteriums. Die diakonischen Projekte sind Ausdruck der gelebten Verantwortung für diese Welt.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses

- a) Die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses begleitet und führt die Fachaufsicht über die Projektleiterin oder den Projektleiter durch regelmäßige Dienstgespräche.
- b) Der Ausschuss übt die fachliche Kontrolle der diakonischen Projekte durch Auswertung der Berichte der Projektleiterin oder des Projektleiters aus.
- c) Der Ausschuss erstellt das Gesamtkonzept für die diakonischen Projekte der Kirchengemeinde, sorgt für die laufende Weiterentwicklung und bereitet entsprechende Beschlussfassungen für das Presbyterium vor.
- d) Er legt dem Presbyterium Berichte über die Mittelverwendung in den Projekten vor.
- e) Er legt den Entwurf der Wirtschaftspläne für die diakonischen Projekte dem Finanzausschuss bzw. dem Presbyterium vor.
- f) Der Fachausschuss wird an der Besetzung hauptamtlicher Mitarbeitender beteiligt.
- g) Er berichtet regelmäßig dem Presbyterium.

§ 3

Zusammensetzung des Fachausschusses

Der Fachausschuss besteht aus maximal 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Presbyter. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) Presbyteriumsmitgliedern,
- c) bis zu zwei sachkundigen Mitgliedern,
- d) der Projektleiterin oder dem Projektleiter.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- a) Das Presbyterium wählt aus den Mitgliedern des Fachausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende übt die Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter der diakonischen Projekte aus, insbesondere führt sie oder er regelmäßige Dienstgespräche.
- b) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden, der die Geschäfte des Gremiums im Auftrag und in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden führt.

§ 5

Aufgaben der Projektleitenden

Das Presbyterium überträgt die Verantwortlichkeit für die von ihm bestimmten Projekte jeweils einer Projektleitung. Die Projektleitung erstellt Wirtschaftspläne für die Projekte. Sie

berichtet alle drei Monate schriftlich dem Fachausschuss über die Umsetzung der Projekte. Bei deutlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan berichtet die Projektleitung unverzüglich dem Fachausschuss.

§ 6

Arbeitsweise

- a) Der Fachausschuss tagt alle drei Monate.
- b) Bei Bedarf können weitere Sitzungen von durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.
- c) Zwischen den Sitzungen werden die Mitglieder ggf. per Mail über Entwicklungen informiert.
- d) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können jederzeit zu den Beratungen eingeladen werden.
- e) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt (Geschäftsführung) und dem Presbyterium zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Niedergirmes, 4. Juni 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Niedergirmes
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 1. Oktober 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbands Radevormwald

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz-VbG) vom 9. Januar 2019 (KABL. S. 62) hat die Vertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbands Radevormwald die folgende Satzung des Trägerverbands beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung für des Evangelischen Kindertagesstättenverbands Radevormwald vom 1. November 2016 (KABL. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3
Organe

Die Organe des Verbands sind

- a) **Verbandsvertretung** (§ 4),
 - b) **Verbandsvorstand** (§ 7),
 - c) **Geschäftsführung** (§ 8)“.
2. Der bisherige § 3 wird § 4.
 3. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5
Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbands wahr, soweit durch diese Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz der Verbandsvertretung kann in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden.
 - c) der Beschluss über den Haushalt und den Stellenplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Absatz 3 und § 7 Ziffer h), i) und j) dieser Satzung,
 - e) die Berufung, Einstellung und Kündigung der Einrichtungsleitungen. Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bleibt von dieser Regelung unberührt,
 - f) die Verabschiedung des Leitbilds,
 - g) die Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
 - h) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - i) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 10 Absatz 3 dieser Satzung finden Anwendung.
- (2) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.“
4. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6
Verbandsvorstand

(1) Dem **Verbandsvorstand** gehören an: je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.

(3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands.

(4) Für die in den Vorstand gewählten Mitglieder entsenden die Presbyterien Nachfolgerinnen oder Nachfolger in die Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Vorstands müssen die Befähigung zur Ausübung des Presbyteramts haben.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 7
Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der **Verbandsvorstand** vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Dem **Verbandsvorstand** werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

- a) den Erlass von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden des Verbands,
 - b) die interne Aufsicht gem. § 9 WIVO,
 - c) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können, in Absprache mit der jeweiligen Kirchengemeinde,
 - d) Beratung und Entscheidung über die Ausrichtung der Einrichtung,
 - e) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtung, sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen sind,
 - f) Genehmigung der pädagogischen Konzeption der Ev. Kindertagesstätten Radevormwald,
 - g) Beratung und Beschlussfassung der von der Geschäftsführung vorgelegten Vorgänge,
 - h) in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Interessen des Verbands gegenüber dem örtlichen Jugendamt vertreten,
 - i) die Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems,
 - j) die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.“
6. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.
 7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Geschäftsführung

(1) Die **Geschäftsführung** führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben.

(2) Der **Geschäftsführung** sind folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die Ausrichtung der Kindertageseinrichtung,
- b) Evaluieren des eingeführten QM-Systems BETA,
- c) Vertretung im Rechtsverkehr und Schließung aller Verträge – sowie bei Bedarf deren Kündigung – die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ergeben,
- d) Planung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem operativen Geschäft ergeben,

- e) in Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden Verhandlungen mit dem Landesjugendamt und örtlichen Jugendamt führen, die den Zweck haben, Einrichtungen zu erweitern oder zu verändern,
- f) Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen oder Leiter der Einrichtungen,
- g) Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden, die im Einzelfall auf die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung übertragen werden können.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Radevormwald, den 25. September 2019

Evangelischer Kindertagesstättenverband
Radevormwald

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 8. Oktober 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2020

1516410

Az.: 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2019

Das Kirchenamt der EKD sucht für den **kirchlichen Dienst an Urlaubsorten** im europäischen Ausland (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden und Ungarn) noch Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Für Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer im aktiven Dienst können zusätzliche Urlaubstage gewährt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/tourismus, auch im Blick auf Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland.

Außerdem stehen Ihnen Frau Schneider (0511 2796-133) und Herr Theiler (0511 2796-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: tourismusseelsorge@ekd.de**

Das Landeskirchenamt

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2020 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Mitte Juni bis September
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Anfang September
Kongsmark/Rømø	Mitte Juni bis August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Insel Oléron	Juli und August
--------------	-----------------

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
Insel Kreta	Juli und August

ITALIEN

Brixen und Bruneck	Weihnachten/ Neujahr Ostern, Juli bis September
Gardone	Mitte Juni bis September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Lazise und Bardolino/Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

LITAUEN

Klaipeda	Juni bis August
----------	-----------------

NIEDERLANDE

Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog/Nordholland	Juli bis Mitte August
Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland	Juli bis Mitte August
Oostkapelle/Zeeland	Ostern, Pfingsten, Juli und August
Renesse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Zoutelande/Zeeland	Juli und August

ÖSTERREICHBurgenland

Modellregion Neusiedlersee – Rosalia	Juli bis September
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August

Kärnten

Modellregion Ossiacher See – Gerlitzen Alpe	Juni bis September
Modellregion Gailtal – Lesachtal – Weißensee	Januar bis Mitte Februar
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Pörtschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August
Weißensee/Techendorf	Juni bis September

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juni bis September
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Modellregion Inneres Salzkammergut	Juli bis September
Attersee	Juli und August
Mondsee	Juli und August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee und Wörgl	Juli und August
Lienz und Umgebung	Juli bis September
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr
Seefeld und Telfs	Mitte Januar bis Ende Februar
<u>Salzburg</u>	
Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Mittersill	Juli bis September
Zell am See	Juli bis September

Steiermark

Ramsau am Dachstein	Ende Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September
---------------------	---

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee	Juli und August
------------------	-----------------

POLEN

Gizycko/Masuren	Juni bis Mitte September
-----------------	--------------------------

RUMÄNIEN

Fogarasch/Ostsiebenbürgen	Juni bis August
---------------------------	-----------------

SCHWEDEN

Mariannelund/Småland	Juli und August
----------------------	-----------------

UNGARN

Balatonfüred und Révfülöp/Balaton	Mitte Juli bis Mitte August
-----------------------------------	-----------------------------

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 23. bis 27. März 2020 statt.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2020/21 unter dem Link <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm> hinweisen.

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2020 für das Kirchliche Amtsblatt

1510832
Az. 04-51
Düsseldorf, 9. September 2019

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2020 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2020	16. Dezember 2019
Februar 2020	13. Januar 2020
März 2020	17. Februar 2020
April 2020	16. März 2020
Mai 2020	14. April 2020 (Dienstag)
Juni 2020	18. Mai 2020
Juli 2020	15. Juni 2020
August 2020	13. Juli 2020
September 2020	17. August 2020
Oktober 2020	14. September 2020
November 2020	12. Oktober 2020
Dezember 2020	16. November 2020
Januar 2021	14. Dezember 2020

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Der HERR ist mein Hirte,
mir wird nichts mangeln.
Psalm 23,1*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Horst Heitkämper am 3. Oktober 2019 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost, geboren am 29. März 1934 in Wanne-Eickel, ordiniert am 19. August 1962 in Bocholt.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Dirmingen, Kirchenkreis Saar-Ost, ist mit Wirkung vom 1. September 2019 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Standort Wuppertal suchen wir für den Fachbereich Missionale Kirche zum 1. Januar 2020 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (w/m/d).

Das Zentrum unterstützt Gemeinden vor Ort darin, kompetent und lebendig Kirche zu sein durch Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Vernetzung und entwickelt Impulse zur Kirchenentwicklung im gemeinsamen Dialog. Das geschieht im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung mit der gebündelten Kompetenz aus insgesamt acht verschiedenen Fachbereichen.

Zu den Aufgaben gehören: Förderung des missionarischen Gemeindeaufbaus, Stärkung neuer Formen, Spiritualität zu leben, digitale Glaubenskommunikation, Glaubensbildung (z. B. Kurse zum Glauben- auch online – kontext- und milieuentwickelt), Förderung der Vielfalt von Gemeindeformen (z. B. Citykirchenarbeit und andere profilierte sowie überparochiale Formen), Mit- und Neugestaltung von missionarischen Veranstaltungen und Initiativen (z. B. „Missionale“, „glaubensreich“), Koordination und Weiterentwicklung von Ideen und Formate zur Kirchraumerkundung (z. B. offene Kirchen), konzeptionelle Weiterentwicklung des Fachbereichs sowie Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung.

Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen im Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung, dem Dezernat

„Gemeinde“ im Landeskirchenamt sowie den Verbänden und Initiativen, die sich der missionarischen Gemeindeentwicklung und Verkündigung widmen.

Wir wünschen uns eine Person mit der Befähigung zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit zertifizierter Fach-Qualifikation, in z.B. systemischer Beratung, Supervision, Erwachsenenbildung oder vergleichbarer Qualifikation, mit Berufserfahrung in einer evangelischen Landeskirche, die innovativ, geistlich bewegt, ökumenisch offen, initiativ und kreativ ist, die in der Lage ist, die Botschaft der Bibel zeit- und kontextgemäß zu kommunizieren sowie gern im Team arbeitet und Freude daran hat, gemeinsame Ziele voranzubringen.

Wir bieten eine angemessene Vergütung gemäß der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung; ein engagiertes Team, indem Referentinnen/Referenten und Assistentinnen eng zusammenarbeiten und innovative Ideen mit bewährten Abläufen verbinden sowie eine Einrichtung, die sich am Prinzip der Agilität orientiert, partizipative Arbeitsformen nutzt und inspiriert vom Evangelium neue Wege sucht, lebendige Kirche weiterzuentwickeln.

Die Tätigkeit ist mit Reisediensten im Bereich der Landeskirche verbunden. Die Bereitschaft hierzu ggf. auch mit eigenem PKW setzen wir voraus. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

Wenn Sie Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 10. Dezember 2019 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat 2.2. Personalentwicklung, personalentwicklung@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen). Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen der Dezernat, Ltd. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. 0211 4562-392, und die Leiterin des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung, Landespfarrerin Cornelia vom Stein, Tel. 0202 2820-420, gerne zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (w/m/d/Pfarrhepaar) für ihre 2. Pfarrstelle (100 Prozent). Denkbar ist auch eine Stellenteilung für Pfarrpersonen, die im eingeschränkten Dienst (50 Prozent) arbeiten möchten. Zum 1. Januar 2020 wird bereits eine vakante Pfarrstelle (100 Prozent) mit einem Pfarrer im uneingeschränkten Dienst neu besetzt. Eine weitere Pfarrstelle, die durch Ruhestand des Stelleninhabers im Sommer 2020 frei wird, wird nicht mehr wiederbesetzt. Dem Presbyterium ist es wichtig, dass die künftigen Pfarrstelleninhaber*innen auf den insgesamt zwei vollen Stellen mit der Diakonin (100 Prozent), die zum Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung ordiniert ist, bezirksübergreifend zusammenarbeiten. Wir erwarten, dass sie ihren Dienst in der Gemeinde als gemeinsame Aufgabe aller Mitarbeitenden verstehen. Die Schwerpunktsetzung wird je nach Begabungen, Stärken und Interessen mit dem Presbyterium abgestimmt.

Die Kirchengemeinde am Ostrand der Landeshauptstadt Düsseldorf umfasst die Stadtteile Gerresheim und Ludenberg mit 7700 Gemeindemitgliedern. Das Gemeindegebiet ist durch hohe Wohn- und Lebensqualität geprägt, von Wäldern und Natur umgeben und verfügt über eine sehr gute Infrastruktur. Ein besonderer Akzent ist das starke bürgerschaftliche Engagement und Vereinsleben sowie ein vielfältiges kulturelles Angebot. Grundschulen und weiterführende Schulen

sind am Ort. Gerresheim verfügt über eine gute Verkehrsanbindung für Auto, Fahrrad und ÖPNV.

Zentraler Treffpunkt der Gemeinde ist das neu gestaltete, großzügige Gemeindezentrum rund um die denkmalgeschützte Gustav-Adolf-Kirche als Gottesdienststätte. Das parkähnliche Außengelände mit Bach und das gemeindeeigene Kirchencafé MITTENDRIN mit seinem niedrigschwelligen Angebot haben sich als generationen- und milieuübergreifende Orte der Begegnung etabliert. Die Kirchengemeinde ist mit ihrem gottesdienstlichen Angebot auch in der Fläche des Stadtteils präsent und erkennbar. So finden regelmäßige Gottesdienste in den fünf auf dem Gemeindegebiet liegenden Senioren- und Pflegeheimen und im Stadtteil-Krankenhaus sowie mit den drei evangelischen Kindertagesstätten statt. Finanzielle Unterstützung erfährt die Gemeindegemeinschaft durch die vor drei Jahren gegründete Evangelische Stiftung Gerresheim Gemeinsam.

Die Gemeinde hat ein deutlich diakonisches Profil. Sie ist im Stadtteil gut vernetzt und kooperiert mit anderen sozialen Einrichtungen und Akteuren (siehe www.Netz-gegen-Armut.de). Das diakonische Engagement der Gemeinde findet seine besondere Ausprägung in der wöchentlich stattfindenden Sprechstunde mit Sozialberatung, Frühstück, Kleiderladen und Fahrradbörse. Weitere Ehrenamtliche sind in der Flüchtlingsarbeit und Hausaufgabenhilfe aktiv.

Für Erwachsene gibt es ein breites Angebot: Theologie, Kirchenmusik/Kantorei, Seniorenarbeit, Kultur und Theater, Tanz und Kreatives. Wir pflegen eine gute und lebendige ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde vor Ort. Diese ist geprägt durch die gemeinsam verantwortete karitativ-diakonische Arbeit, ökumenische (Schul-)Gottesdienste und Kanzeltausch.

Ein wesentlicher Arbeitsbereich in der Kirchengemeinde ist auch die Kinder- und Jugendarbeit. Beginnend mit religionspädagogischer und kirchenmusikalischer Begleitung der Kindertagesstätten (in Trägerschaft der Diakonie Düsseldorf), gottesdienstlichen Angeboten für verschiedene Altersgruppen, Schulgottesdiensten, über Kinder- und Jugendchöre bis zu Angeboten der Jugend- und Konfirmandenarbeit mit ca. 60 Konfirmand*innen pro Jahrgang greifen die Angebote ineinander.

Die vielfältige Gemeindegemeinschaft lebt von ehrenamtlichem Engagement (zurzeit 420 Ehrenamtliche). Die Ehrenamtskoordination und -fortbildung liegt schwerpunktmäßig bei der Diakonin. Neben ihr und den künftigen Pfarrstelleninhaber*innen gehören zum Team der beruflich Mitarbeitenden zwei Gemeindegemeinschaftssekretärinnen, zwei Küster, zwei Kirchenmusikerinnen, zwei Sozialpädagoginnen in der Jugend- und Seniorenarbeit, weitere Mitarbeitende in der Jugendarbeit, sowie je eine Koordinatorin für das Kirchencafé und die Hausaufgabenhilfe sowie Reinigungskräfte.

Im Presbyterium treffen Sie auf 20 engagierte Presbyter*innen unterschiedlichen Alters sowie zwei Mitarbeitendenpresbyterinnen. Das Presbyterium legt Wert auf ein „lebbares Maß der Dinge“. Ihm ist es wichtig, dass Sie Gelegenheiten zu persönlicher Andacht und Fortbildung wahrnehmen. Damit im Pfarrdienst „Zeit für das Wesentliche“ besteht, wird das Presbyterium mit Ihnen entsprechende Vereinbarungen treffen. Die Gemeindegemeinschaft befindet sich derzeit in Überarbeitung. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, neue Ideen und Konzepte von Gemeinde mit uns zusammen zu entwickeln und umzusetzen. Die Gemeinde stellt Ihnen eine Dienstwohnung. Ihr Amtszimmer befindet sich im Gemeindezentrum an der Gustav-Adolf-Kirche.

Sie passen gut zu uns, wenn Sie

- Freude an der gemeindlichen und gottesdienstlichen Arbeit haben und unterschiedliche Gottesdienstformate mit Liebe, Offenheit und Kreativität gestalten,
- in Verkündigung und Seelsorge theologische Weite und geistliche Tiefe mitbringen,
- gerne Neues ausprobieren und dafür andere begeistern können,
- Begegnung und Dialog innerhalb der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis, in der Ökumene, im Stadtteil schätzen,
- Kompetenzen in der Leitung von Gruppen und Gremien und in der Führung von Mitarbeitenden haben,
- Entwicklungs- und Veränderungsprozesse aktiv mitgestalten,
- gerne im Team arbeiten und wertschätzend mit ehrenamtlich wie beruflich Mitarbeitenden umgehen,
- kommunikativ sind und empathisch auf andere zugehen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne stehen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Olaf Steiner, Tel. 0211 283659, und die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Doris Fuchs, Tel. 0211 299559, für weitere Auskünfte zur Verfügung. Ansonsten finden Sie auch weitere Informationen auf: www.gerresheim.ekir.de

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum des Amtsblattes am 15. November 2019. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrer Heinrich Fucks, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

„Nah bei den Menschen – als Kirche erkennbar sein.“

Ausgehend von diesem Leitsatz unserer Gemeindegemeinschaft sucht die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde in Düsseldorf zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer (100 Prozent) für die 2. Gemeindepfarrstelle.

Wer wir sind:

Wir sind eine seit Januar 2018 fusionierte Gemeinde im Südosten der Landeshauptstadt mit ca. 6400 Gemeindegemeinschaftsmitgliedern mit insgesamt zweieinhalb Pfarrstellen. In den Stadtteilen Eller und Lierenfeld leben rund 42.000 Menschen, darunter viele kinderreiche Familien.

Die über 100 Jahre alte, denkmalgeschützte Schlosskirche ist unsere Predigtstätte und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Eller Schlossparks.

Was wir erwarten:

- Interesse an einem lebendigen Gemeindeaufbau, die aktive und zielführende Mitarbeit an der Weiterentwicklung unserer fusionierten Gemeinde, gemeinsam mit dem ganzen Team der Gemeinde,
- Entwicklung und Begleitung innovativer und ansprechender Strukturen, u.a. für Familien, junge Erwachsene und die mittlere Generation, auch mit dem Blick auf kirchendistanzierte Menschen,
- Mitwirkung an den Gottesdienstkonzepten der Gemeinde und deren Weiterentwicklung,
- Betreuung der Kindertagesstätten, u.a. durch religionspädagogische Tage, spezielle Gottesdienstangebote in

Kooperation mit dem Pfarrteam, Kontakt zu Mitarbeitern und Eltern,

- Fortführung der fruchtbaren und lebendigen ökumenischen Arbeit in den Stadtteilen,
- Repräsentation der Gemeinde in der Öffentlichkeit,
- Sensibilität für gesellschaftliche Herausforderungen unserer Zeit an die Kirche.

Was wir bieten:

- ein Pfarrteam, das sich auf Sie als neue Kollegin/neuen Kollegen, Ihre Inspiration und Kreativität freut,
- eine Vielzahl unterschiedlicher Projekte (z.B. Tafelarbeit) und Gottesdienstangebote, u.a. auch geprägt durch unseren bekannten Gospelchor Pater Noster,
- ein Team beruflich Mitarbeitender, dem neben der Pfarrkollegin (50 Prozent) und dem Pfarrkollegen (100 Prozent) u.a. eine Diakonin, eine Jugendmitarbeiterin, zwei Gemeindegemeinschaftsleiterinnen, zwei Kirchenmusikerinnen und eine Küsterin angehören,
- ein motiviertes Presbyterium und weitere Ehrenamtliche, die sich aktiv und ideenreich engagieren,
- die Chance der aktiven Gestaltung und Mitarbeit an den Veränderungsprozessen der Gemeinde, bis hin z.B. der Planung eines neuen Gemeindezentrums.

Wenn Sie Interesse an der Pfarrstelle haben, möchten wir Sie gerne vor Abgabe der Bewerbungsunterlagen zu einem Besuch in Düsseldorf und in unserer Gemeinde einladen. Dabei besteht die Gelegenheit, den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und Mitgliedern des Presbyteriums zu begegnen.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir selbstverständlich gerne behilflich.

Gerne steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Jochen Lütgendorf, Telefon 0211 88927010, für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf, über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrer Heinrich Fucks, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die Ev. Kirchengemeinde Cochem sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer (100 Prozent-Stelle), die/der ihren/seinen Glauben an Jesus Christus authentisch lebt und Menschen von IHM begeistern kann,

- mit der Gabe, inspirierend zu predigen,
- mit einem Herz für missionarische Gemeindegemeinschaftsarbeit und deren Aufbau,
- mit der Offenheit für vielfältige spirituelle Zugangswege,
- die/der offen ist für viele unterschiedliche Menschen und Gemeindegemeinschaftsarbeit in dieser Vielfalt konstruktiv gestalten kann,
- teamfähig ist und gerne in einem großen Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden arbeitet,
- mit der Gabe und Freude, Menschen seelsorgerlich zu begleiten,
- die/der innovationsfreudig und kritikfähig ist,
- und über gute (Selbst-)Management-Fähigkeiten verfügt.

Zu den Aufgaben zählen:

- die gemeinsame Leitung und Weiterentwicklung der Gemeinde mit der hauptamtlichen Kollegin, dem Presbyterium unter Einbeziehung der weiteren haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Planung, Gestaltung und Durchführung von vielfältigen Gottesdienstformen, i.d.R. gemeinsam mit ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Durchführung von Kasualien und Taufkursen,
- Gewinnung, Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Vernetzung der Ev. Kirchengemeinde Cochem in der Region,
- weitere Aufgaben in Absprache mit der Kollegin (z.B. Durchführung von Glaubenskursen, Seminaren, Predigtreihen).

Wer wir sind und was wir bieten:

Wir haben eine vielfältige und attraktive Gottesdienstkultur sowie eine profilierte, gut aufgestellte Kinder- und Jugendarbeit. Die Arbeit gestalten ein fröhliches und kreatives Team von hauptamtlichen Mitarbeitern (PfarrerIn, Mitarbeiter-Ehepaar für die Jugendgemeinde youcom, Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern, sozial-diakonische Kraft, FSJler, Bürokräft und Küsterinnen/Küster) sowie zahlreiche, engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende. Wir haben unser geistliches und geographisches Zentrum in Cochem, wo wir über moderne und sehr schöne Räumlichkeiten verfügen. Wir sind eine großflächige, eher ländlich geprägte Gemeinde mit vier Predigtstätten in landschaftlich überaus reizvoller Umgebung (Moseltal, Hunsrück, Eifel). Als evangelische Gemeinde im katholischen Diasporagebiet ist unser Bestreben, für Menschen wahrnehmbar präsent zu sein. Unsere Gemeinde leistet seit vielen Jahren missionarische und diakonische Gemeindegemeinschaftsarbeit. Dabei greifen wir Impulse von Willow Creek auf, setzen sie unserem Umfeld angepasst um und leben unseren christlichen Glauben in ökumenischer Offenheit.

Weitere Informationen finden Sie unter www.coc-ek.de oder auf www.youcom.cc.

Bitte schicken sie die Bewerbung an Pfarrerin Dr. Anke Wiedekind über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Stellenausschreibung:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zum 1. August 2020 die Stelle der Leitung des Dezernats „Landeskirchliche Schulen“ neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand eintritt.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist Trägerin von sieben Gymnasien und drei Gesamtschulen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Sie hat damit Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Anspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir suchen für die zu besetzende Stelle eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie hat die Aufgabe, die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland zu vertreten, die sich insbesondere in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017ff.“ wiederfinden. Ebenso soll sie in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung und den Schulleitenden die Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich mitgestalten und dabei das Augenmerk auch auf Wirtschaftlichkeit richten.

Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden hohe kommunikative Fähigkeiten und Leitungskompetenz verlangt. Langjährige Unterrichtstätigkeit und Erfahrungen mit Schulleitungsaufgaben werden erwartet.

Wir suchen eine evangelische Christin oder einen evangelischen Christen, die oder der erfahren ist im Umgang mit zentralen Fragen guten Unterrichts, die Beteiligung unserer Schulen an QA-NRW+ vertieft, die inklusiven Ansätze in unseren Schulen weiter ausbaut, das evangelische Profil unserer Schulen schärft und sichtbar macht, Veränderungsprozesse unter Berücksichtigung rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen kreativ sowie produktiv anstößt und begleitet, mit Schulleiterinnen und Schulleitern gemeinsam Modelle entwickelt, die ggf. auf andere Schulen übertragbar sind, die Beziehungen zu den Schulministerien, Bezirksregierungen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion pflegt und dabei die kirchlichen Belange vertritt, eng mit den Schuldezernaten der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeitet, die kirchlichen Schulen als Teil einer vernetzten kirchlichen Bildungsarbeit an unterschiedlichen Lernorten versteht sowie mit den anderen Dezernaten und Einrichtungen der Abteilung „Erziehung und Bildung“ sowie abteilungsübergreifend zusammenarbeitet.

Die Bereitschaft, repräsentative und personelle Verantwortung zu übernehmen, wird erwartet. Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung.

Wir bieten eine unbefristete Tätigkeit in Vollzeit auf einer nach A 16 BVG-EKD (95 Prozent BBesO) bewerteten Stelle, eine flexible Arbeitszeitgestaltung, eine Zusatzversorgung und weitere im öffentlichen Dienst übliche Leistungen, Vorzüge, die Sie in einem nach dem audit beruf und familie als familienfreundlich zertifizierten Betrieb erwarten dürfen, anspruchsvolle Angebote der Gesundheitsvorsorge, ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten, eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team in einer dynamischen Verwaltung, in der kirchliche Dienstgemeinschaft gelebt wird.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Ihre Bewerbung richten Sie bis zum 10. Dezember 2019 an das Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, oder personalentwicklung@ekir.de. Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Oberkirchenrätin Henrike Tetz, (Tel. 0211 4562-630), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel sucht zum 1. April 2020 oder früher eine hauptamtlichen A-Kirchenmusiker (m/d/w) (100 Prozent unbefristet).

Die Landeshauptstadt Düsseldorf bietet hohe Wohn- und Lebensqualität und herausragende kulturelle Angebote. Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel umfasst die Stadtteile Oberkassel, Niederkassel und Lörick. Urban, lebendig, modern, aufgeschlossen und kulturell anspruchsvoll zeigen sich die Stadtteile und ihre Bevölke-

rung. Im Leben unserer Gemeinde hat die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert und prägt gemeinsam mit der Jugendarbeit das besondere Profil.

Die Gemeinde hat bei ca. 6000 Mitgliedern zwei Pfarrstellen. Die in den letzten Jahren sanierte Auferstehungskirche (rund 600 Plätze) ist ein Jugendstilzentrum von 1914 und bildet den wesentlichen Ort unseres Gemeindelebens.

Nach langjähriger Tätigkeit wurde der bisherige Kantor der Gemeinde auf eine Stelle in einer anderen Landeskirche berufen. Dadurch wird zum 1. Januar 2020 die Stelle der Kantorin/des Kantors an der Auferstehungskirche frei und ist neu zu besetzen. Die Stelle umfasst 100 Prozent gemeindliche kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel.

Wir bieten Ihnen:

- eine offene, lebendige und vielseitige Gottesdienstgemeinde,
- die Kantorei Oberkassel mit kirchenmusikalisch anspruchsvoller Tradition, die Schola als Tageschor,
- Posaunenchor und Gospelchor (jeweils unter eigener Leitung),
- Unterstützung durch eine nebenamtliche Kirchenmusikerin,
- in der Auferstehungskirche eine symphonische Orgel (III/65 W. Sauer Orgelbau, 2004, mit zusätzlichem freistehenden Spieltisch, Fa. Weimbs, 2019),
- im Festsaal unter der Auferstehungskirche eine Orgel (II/9 Peter 1968/Schiegnitz 2017 Vogel-Schlick fünftelton mit-teltönig),
- Bösendorfer-Flügel im Festsaal, Yamaha-Flügel im Musikraum, Truhenorgel (Mebold), vier Klaviere, Cembalo und eine umfangreiche Notenbibliothek,
- ausgezeichnete Proben- und Aufführungsräume,
- Unterstützung durch den Verein zur Förderung der Kantorei Oberkassel e.V. und die Kulturstiftung Oberkassel.

Wir erwarten:

- Organistendienste: Gestaltung aller Gemeindegottesdienste und Amtshandlungen (ohne Friedhofsdienste),
- Leitung der Chöre: Kantorei Oberkassel, Schola – der Tageschor, Kinderchor,
- Planung und Durchführung von Kirchenmusiken und Konzerten unterschiedlicher Prägung,
- Erfahrungen im liturgischen und künstlerischen Orgelspiel und in der Orchesterleitung,
- Offenheit für neue geistliche Musik,
- organisatorische Kompetenz und Geschick,
- konstruktive Zusammenarbeit in einer sich verändernden Großstadtgemeinde,
- A-Prüfung bzw. Master in evangelischer Kirchenmusik.

Weiterhin wünschen wir uns:

- Arbeit mit Jugendlichen (z.B. Aufbau eines Jugendchores),
- Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Mitwirkung an der Gemeindeentwicklung,

Eine kreative Programmgestaltung und Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen soll als Teil der Ver-

kündigung Menschen aller Altersstufen ansprechen und vielen Menschen die Mitwirkung ermöglichen. Wir wünschen uns als Kantorin/Kantor eine leidenschaftliche Musikerin/einen leidenschaftlichen Musiker, die/der sich des Verkündigungspotentials der Kirchenmusik bewusst und den Menschen zugewandt ist.

Unser Angebot:

- Ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (EG 13 BAT-KF),
- kirchliche Altersvorsorge (KZVK),
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- Anstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Vollzeit,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 10. Januar 2020 an die:

Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel
Arnulfstraße 33
40545 Düsseldorf

<https://evangelisch-in-oberkassel.de/>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Termine sind: Vorgespräche am 27. Januar 2020, Probe-spiel und -dirigat am 10. und 17. Februar 2020. Weitere Auskünfte geben Ihnen Pfarrerin Stefanie Bühne (Tel. 0211 554095) und Kreiskantor Wolfgang Abendroth (Tel. 0211 135810, Mail: wolfgang.abendroth@evdus.de), Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Cyganek (0211 4562381).

Die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Aufbau einer evangelischen Kinder- und Jugendarbeit eine Leitung (m/w/d) der Kinder- und Jugendarbeit mit Qualifikation als Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (oder vergleichbar) in einer unbefristeten Vollzeitstelle (100 Prozent).

Die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler (5000 Gemeindeglieder) ist eine lebendige Gemeinde in der Städteregion Aachen mit Kirche und Gemeindezentrum in der Innenstadt von Eschweiler.

Wir freuen uns auf eine motivierte Mitarbeitende /einen motivierten Mitarbeitenden zum Aufbau einer innovativen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns:

- Freude an kreativer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Aufbau von Spiritualität bei Kindern und Jugendlichen, Mitwirkung in Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Gestaltung von Schulgottesdiensten,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- Gestaltung von Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche, z.B. Freizeiten,
- Aufbau einer Jugendkulturarbeit,
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- Herstellung von Gemeinschaft, Aufbau von Kontakten, aktive Beziehungsarbeit.

Was Sie mitbringen:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und Bereitschaft zur Verbundenheit mit der Kirchengemeinde,
- Fähigkeit zu selbstorganisiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten sowie zur Entwicklung neuer Angebotsformen,
- Ihr eigenes pädagogisches Profil,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten,
- Ordinationsrecht oder die Bereitschaft zu entsprechender Zurüstung.

Was wir bieten:

- große und lebendige Kirchengemeinde mit viel Lust und Offenheit für Kinder- und Jugendarbeit als neue starke Säule,
- ein besonderes Kirchengebäude und ein großes Gemeindehaus im Stadtzentrum mit gut ausgestatteten Räumen,
- Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Gestaltung des Arbeitsbereichs,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden und Gemeindeleitung,
- Einbindung und Begleitung durch das Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich,
- Möglichkeit zu individueller Fort- und Weiterbildung sowie zur Supervision,
- Vergütung nach BAT-KF.

Die Stadt Eschweiler (56.000 Einwohner) liegt ca. 15 km von Aachen entfernt und ist über Regionalzüge und die Autobahn A4 sehr gut an Aachen, Düren und Köln angebunden. Vor Ort sind alle Schulformen vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen: Pfarrer Thomas Richter, Tel. 02403 33374, oder Herr Dirk Riechert, Tel. 02461 99660/24.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler, Pfarrer Thomas Richter, Moltkestraße 3, 52249 Eschweiler, E-Mail: eschweiler@ekir.de, Homepage: ev-kirche-eschweiler.de.

Im Evangelischen Kirchenamt an Lahn und Dill ist zum 1. Mai 2020 die Stelle der Verwaltungsleitung (w/m/d) zu besetzen. Sie bietet Ihnen vielfältige berufliche Entfaltungsmöglichkeiten in einer zentralen Führungsposition mit weitreichenden, satzungsgemäßen Kompetenzen im Rahmen des Verwaltungsstrukturgesetzes unserer Landeskirche.

Das Evangelische Kirchenamt mit Sitz in Wetzlar ist das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill. Er gehört zur Evangelischen Kirche im Rheinland und umfasst 50 Kirchengemeinden mit insgesamt ca. 72.000 Gemeindegliedern.

Im Evangelischen Kirchenamt arbeiten 30 Mitarbeitende in den drei Hauptabteilungen Zentrale Dienste (Personal, Organisation und Liegenschaften), Finanzen und Wirtschaft sowie Superintendentur. In den vergangenen Jahren sind Reformprozesse und Personalentwicklungsmaßnahmen begonnen worden, die zusammen mit der Leitung des Kirchenkreises und den Mitarbeitenden weiterentwickelt werden sollen. Sie tragen die Gesamtverantwortung für das Verwaltungsamt, die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtlich ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung sowie die Fortschreibung der an den Zielen des Kirchenkreises orientierten Leistungsplanung.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit der Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder mit einer gleichwertigen Qualifikation. Leitungserfahrung, hohe soziale und fachliche Kompetenz, Organisationstalent sowie Belastbarkeit und Flexibilität werden erwartet.

Berufliche Erfahrungen in Kirche und Gemeinde, besonders auch im Umgang mit kirchlichen Gremien, sind wünschenswert.

Die unbefristete Vollzeitstelle ist derzeit nach Besoldungsgruppe A 14 bewertet. Aktuell wird der Stellenwert angesichts der Entwicklung des Aufgabenprofils beim Landeskirchenamt überprüft – eine Anhebung nach Besoldungsgruppe A 15 ist nicht ausgeschlossen. Für eine Beschäftigung im Rahmen eines Beamtenverhältnisses setzen wir die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.

Sollten die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nicht vorliegen, ist auch eine Einstellung im Angestelltenverhältnis möglich.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind erwünscht.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 8. Dezember 2019 an den Vorsitzenden des Bevollmächtigtenausschusses, Pfarrer Roland Rust, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar. Sie können uns Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail zusenden an „bewerbungen.lahnunddill@ekir.de“. Bitte fassen Sie Ihre elektronische Bewerbung in einer Datei in geeignetem Format zusammen.

Auskunft erteilt der Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses Pfarrer Roland Rust (Telefon 06441 4009-33).

An der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ist zum 1. Januar 2020 die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (m/w/d) als Studiengangkoordinator*in am Standort Wuppertal zeitlich befristet nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz bis zum 31. Dezember 2025 zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt nach EG 13 BAT-KF (100 Prozent). Die Stelle beinhaltet die Koordination und Lehrtätigkeit im neu zu entwickelnden Weiterbildungsstudiengang Master of Theological Studies (M.Th.St.). Zu Ihren Aufgaben gehören die Unterstützung bei der Implementierung und Koordination des neuen Weiterbildungsstudiengangs, das Studiengangs-Management mit Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und Akkreditierungsverfahren einschließlich der Haushaltsplanung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrenden, Studierenden sowie Studieninteressierten und Institutionen, mit denen die Hochschule kooperiert, die Koordination der Studien-Phasen in Hochschule, Vikariat und FEA, die Werbung für den Studiengang und Mitarbeit an der Gewinnung von Studierenden, die persönliche Beratung der Studierenden in diesem Masterstudiengang, die Beteiligung am Hochschulleben auf dem Campus der Kirchlichen Hochschule und in Gremien, Beteiligung an der Lehre (im Umfang von ca. 2 SWS).

Erwartet wird: ein qualifizierter Abschluss und möglichst Promotion in Evangelischer Theologie oder das Zweite Examen, Erfahrung mit der Organisation und Koordination von Bildungsprojekten sowie Teamfähigkeit, eigene Lehrerfahrung, auch im Bereich digitaler Lehrmethoden, Freude an der Übernahme von Verantwortung, ein ausgeprägtes Kommunikationsvermögen, die Fähigkeit, Menschen im Rahmen eines Weiterbildungsstudiengangs zu motivieren, eine hohe Einsatzbereitschaft – zeitweise auch an Wochenenden, die Identifikation mit den Zielen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Mitarbeiterinnen an und sieht daher Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen, ggf. Schriftenverzeichnis und Auflistung bisheriger Erfahrungen im Sinne des Ausschreibungstextes richten Sie bitte bis 30. November 2019 schriftlich an die Kanzlerin der Hochschule, Sr. Dörte Rasch, Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, 42285 Wuppertal, Missionsstraße 9a/b. Bitte senden Sie keine Originale, die eingeschickten Unterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens aus Gründen des Datenschutzes von uns vernichtet. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne per E-Mail an den Ephorus, Dr. Alexander B. Ernst (alexander.ernst@kiho-wb.de).

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Direktorin/einen Direktor (m/w/d).

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds evangelischer Prägung unterstützt das EFWI Schulen und Lehrkräfte aller Schularten und -stufen durch Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Schulentwicklung. Als Teil des pluralen Systems pädagogischer Service-Institute in Rheinland-Pfalz orientiert sich das EFWI an den konkreten Herausforderungen schulischer Arbeit und an der aktuellen Forschung.

Die Hauptaufgaben der Direktorin/des Direktors sind:

- die Leitung des Instituts,
- die Vertretung des Instituts in und gegenüber kirchlichen wie staatlichen Gremien und Stellen,
- die Entwicklung des Profils und Sicherung der Qualität des Instituts,
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Fortbildungsveranstaltungen,
- die inhaltliche Mitwirkung beim Weiterbildungslehrgang evangelische Religion.

Sie/Er verantwortet ihre/seine Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium des EFWI.

Erwartet werden:

- mehrjährige Leitungserfahrung, vorzugsweise im Bildungsbereich,
- sehr gute Kenntnis der bildungspolitischen Diskussion und des Bildungssystems in Rheinland-Pfalz,
- Lehrbefähigung im Fach evangelische Religion für die Sekundarstufe I oder II,
- überdurchschnittliche theologische Diskurs- und Urteilsfähigkeit sowie didaktische Fähigkeiten,
- mehrjährige Schulpraxis,
- mehrjährige Erfahrungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung,
- ausgewiesene Kompetenzen in Konzeptentwicklung und Gremienarbeit,
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- die Fähigkeit zu strategischem und konzeptionellem Denken,

- die Fähigkeit, inhaltliche, politische und wirtschaftliche Aspekte der Arbeit des Instituts konstruktiv aufeinander zu beziehen,
- die Fähigkeit, die Vernetzung des Instituts mit relevanten Akteuren, insbesondere aus Kirche, Schule und Wissenschaft, weiterzuentwickeln.

Dienstort ist Landau in der Pfalz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden. Die Beschäftigung erfolgt im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Stelle wird nach A 16 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Rheinland-Pfalz vergütet. Angestellte erhalten eine vergleichbare Vergütung.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.efwi.de oder richten Ihre Fragen an Direktor i. K. Volker Elsenbast, Telefon 06341 55755440.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen werden bis 3. Januar 2020 erbeten an die

Evangelische Kirche der Pfalz
– Landeskirchenrat – Dezernat 2
Domplatz 5
67346 Speyer

oder per E-Mail an (bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien akzeptiert werden können) sta-efwi@evkirchepfalz.de

Literaturhinweise:

Franz-Josef Vogt: **Die Orgelbauwerkstatt Weil in Neuwied.** Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH 2019, 161 Seiten, Illustrationen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Kleine Reihe Heft 7). ISBN: 978-3-7749-4166-3

Volker A. Lehnert: In seinen Wegen wandeln. **Sieben Bibelarbeiten zum Deuteronomium.** Ökumenische Bibelwoche 2019/2020. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2019, 47 Seiten (Der Gemeinde zur Bibelwoche). ISBN: 978-3-7615-6660-2

Hans-Georg Link: **Bausteine für unsere ökumenische Zukunft.** Erfahrungen und Vorschläge von Vancouver 1983 bis Karlsruhe 2021. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt; Paderborn: Bonifatius 2019, 443 Seiten. ISBN: 978-3-374-06067-2

Bildung und Kompetenz mit Religionsunterricht. Gemeinsame Erklärung 2018 der (Erz-)Bistümer und der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, des DGB Nordrhein-Westfalen, der Vereinigung des Handwerk. NRW, der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen und dem Katholischen Büro NRW, Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf September 2019, 10 Seiten

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
